

Zeitschrift: Die Berner Woche in Wort und Bild : ein Blatt für heimatliche Art und Kunst
Band: 3 (1913)
Heft: 41

Artikel: Das Grabdenkmal für Bundesrat Brenner
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-640973>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das Grabdenkmal für Bundesrat Brenner.

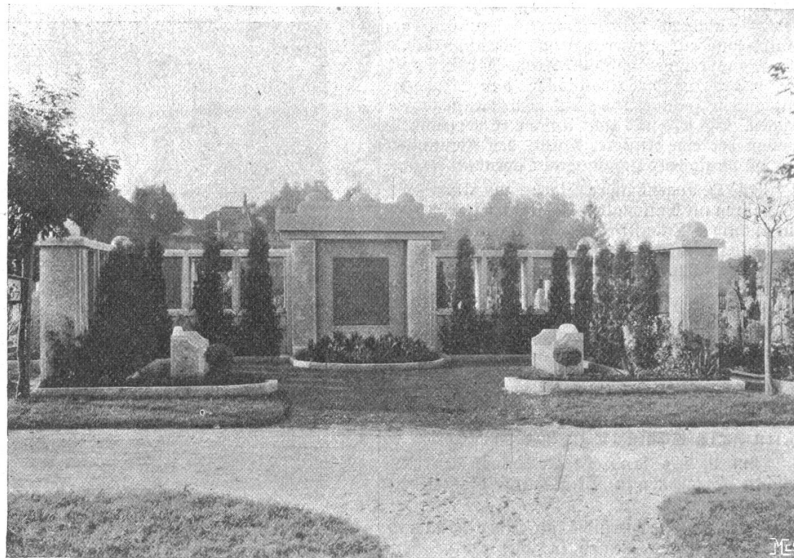
Das Denkmal steht im südlichen Teile des Bremgarten Friedhofes in Bern auf einer 65 m² großen Parzelle, die der Gemeinderat, um den hohen Verstorbenen zu ehren, zur Verfügung gestellt hat. Der Denkmalsentwurf stammt vom Basler Bildhauer Zütt, Professor der k. k. Kunstgewerbeschule in Budapest. Die Abgrenzung des Platzes zu einer Stimmungseinheit, die im eigentlichen Grabdenkmal ihren Mittelpunkt und Ruhepunkt findet, bewerkstelligte der Künstler geschickt durch eine Steinpergola, die auf drei Seiten die Anlage einschließt. Das Grabdenkmal ist eine granitene Steinplatte, an der die kupferne Gedenktafel angebracht ist. Die Inschrift lautet:

Salus publica suprema lex esto

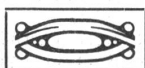
Dr. Ernst Brenner,

Bundesrat, von Basel. 1856—1911.

Vor dem Denkmal liegt unter einem Blumenbeete die gemauerte halbkreisförmige Gruft mit der Asche des Verewigten.



Das Grabdenkmal für Bundesrat Brenner auf dem Bremgarten Friedhofe in Bern.
(Entworfen von Bildhauer Professor Zütt in Budapest.)



Berner Wochenchronik



Eidgenossenschaft.

1. Nachdem die Eintretensdebatte über den Entwurf zu einem neuen Fabrikgesetz im Nationalrat glücklich überstanden war, trat der Rat mit ungebrochenem Arbeitszifer auf die Artikelweise Beratung ein. Die erste «pièce de résistance» bot Artikel 11 über das Bußenwesen. Nach langer Redebeitracht wird der Artikel mit dem Antrag Schultheß, der das Belanntgeben der Bußen durch Anschlag in der Fabrik verbietet, mit 106 gegen 38 Stimmen angenommen, letztere Stimmen vereinigten sich auf den Antrag Legler, Verbot der Bußen, die auch von der Mehrheit nur als notwendiges Uebel betrachtet werden. Die Ausfällung von Bußen ist im übrigen so verknäufert, daß ein Arbeitsgeber sicher nur noch in Ausnahmefällen zu ihnen Zuflucht nehmen wird. Eine weitere harte Nuß boten Art. 18 und 20 über das Kündigungsweisen. Die Demokraten und Sozialdemokraten stellten hiezu Abänderungsanträge, die einen besseren Schutz des verfassungsmäßig garantierten Vereinsrechtes herbeiführen sollen. Herr Bundesrat Schultheß glaubt, es sei unmöglich, eine wirksame Bestimmung hierüber in das Gesetz aufzunehmen, alle die vorgeschlagenen Formeln taugen nichts, schon die Kommission habe in 47 Sitzungen vergeblich nach einer befriedigenden Lösung gesucht. Schließlich einigte man sich auf die Rückweisung an die Kommission. Ein weiterer Stein des Anstoßes bot der Art. 22 über den Deccompte (Lohnabzug, Haftgeld für Schädigungen durch Vertragsbruch). Mit großem Mehr wurde Festhalten an der Fassung des Entwurfes beschlossen, der einen Lohnabzug in der Höhe von sechs Tagelöhnen vorsieht. Nach dem aus der Beratung hervorgegangen in Art. 30 kann den Einigungsstellen von Gesamtzertifikaten allgemein die Befugnis übertragen werden, verbindliche Schiedsprüche zu fällen. Es ist kaum zu erwarten, daß die Beratung des Fabrikgesetzes in dieser Session zu Ende geführt werden kann.

Am Dienstag vormittag erfolgte dann die Behandlung der beiden Flüela-Interpel-

lationen. Herr Vital schilderte die bekannten traurigen Vorfälle am Flüela. Er beschuldigte Oberst Wille der bewußten oder doch grob fahrlässigen Entstellung der Wahrheit. Der Interpellant gab sich alle Mühe aus der Flüelaaffäre des Bündnerregimentes eine Affäre Wille zu machen. Der andere Interpellant Nationalrat Hofmann stellte die Sache wieder an den richtigen Platz, wobei er immerhin die Zeitungs-schreiberei unserer Kriegsobersten scharf verurteilte. Mit Recht betonte dieser Redner, daß wenn solche Disziplinlosigkeiten nicht zu vermeiden seien, wir unsere Armee lieber auflösen wollen! Die Antwort von Bundesrat Hoffmann war die eines wirklichen Staatsmannes, eines Diplomaten der alten Schule. Aus seiner Antwort ging unzweideutig hervor, daß am Flüela wirklich Dinge vorgekommen sind, die jedem aufrichtigen Patrioten die Schamröte ins Gesicht treiben. „Die Truppe hat verfaßt; die Autorität der Offiziere hat fast völlig und die der Unteroffiziere hat gänzlich verfaßt;“ so äußerte sich der Chef des Militärdepartementes. Die von der Uebungsleitung begangenen Fehler bieten dafür absolut keinen Entschuldigungsgrund. Andererseits verurteilte auch Bundesrat Hoffmann Willes Schreibweise und betonte, daß der Gesamtbundesrat die Kundgebung des Armeekommandanten bedauert, der im übrigen aber vom Bundesrat, seiner eminenten Verdienste wegen, in Schutz genommen wird. Die beantragte Diskussion wurde mit großem Mehr abgelehnt.

Im Ständerat steht ein Gesetz zur Beratung, das für das schweizerische Wirtschaftsleben und die Förderung unserer Volkswirtschaft im Allgemeinen von größter Bedeutung ist, nämlich die Vorlage über die Rußbarmachung der Wasserkräfte. Das heutige Wirtschaftsleben, der Konkurrenzkampf unserer Industrie und nicht zuletzt die Elektrifizierung der Eisenbahnen, verlangen gebieterisch, daß die Ausnutzung der Wasserkräfte eine einheitliche Regelung auf eidgenössischem Boden erfährt. In der Einzelberatung macht sich inßessen eine ziemlich starke Opposition geltend, gegen die allzu straffe Zen-

tralifizierung der Wasserhoheit, insbesondere überall dort, wo die Vorlage dem Bunde ein direktes Verfügungsrecht über die Wasserkräfte einräumen will. Hoffen wir, der gesunde Schweizerfinn werde über den kantonalen Partikularismus, der in Anbetracht der gewaltigen Opfer des Bundes für die Flußkorrekturen nicht am Plage ist, siegen.

Kanton Bern.

Die am letzten Sonntag in verschiedenen Großratswahlkreisen vorgenommenen Erwahlen hatten folgendes Ergebnis: Im Wahlkreis Unterseen wurde gewählt: Friz Steuri, Handelsmann in Leissigen, (Dr. Hauswirth in Beatenberg unterlag); im Wahlkreis Jegenstorf: Gutsbesitzer v. Müller in Hofwil; im Wahlkreis Nidau: Max Engel, Weinhändler in Twann und im Wahlkreis Neuenstadt: A. Giauque. Die Wahl im Kreis Arwangen ist nicht zustande gekommen.

Am Montag sind die Vorkursübungen der 7. Brigade (Oberst Moser) zu Ende gegangen. Die einlaufenden Berichte über die Aufnahme der Truppen in den Kantonementen und das Verhalten unserer Soldaten selbst, lauten durchweg sehr günstig. Unserem Stadtbataillon scheint der Aufenthalt in Krauchthal besonders gut gefallen zu haben. Das Entgegenkommen der gesamten Bevölkerung findet allgemeines Lob. Am Dienstag begannen die Manöver der Brigade gegen die kombinierte Brigade 21 (Oberst von Erlach). Die Kämpfe spielten sich in nächster Nähe der Bundesstadt ab. Die Brigade 7 hat in der Nacht vom Dienstag auf Mittwoch bei Wohlen den Uebergang über die Aare erzwungen. Das Pontonierbataillon hatte zwei Schiffbrücken geschlagen. Bei Niederwangen wurden von dem der Brigade 21 zugeteilten Sappeurbataillon umfassende Befestigungsarbeiten vorgenommen. Am Mittwoch Nachmittag war der Kanonendonner bis zur hereinbrechenden Nacht in Bern deutlich hörbar. Am Donnerstag Morgen kam es dann zum Entscheidungskampf, schon morgens